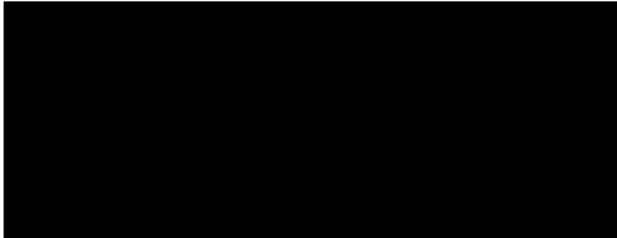


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.06.2020

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0663


**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Quarantäne-Liste“ [#184731]

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. Mai 2020

Sehr geehrter Herr K 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages als verletzt ansehen.

Die Verwaltung des Deutschen Bundestag hat in ihrer Stellungnahme zur Bearbeitung folgendes ausgeführt: „Herr K  ellte am 16. April 2020 einen Antrag. Der Bescheid an den Antragsteller wurde aufgrund eines Büroversehens erst am 19. Mai 2020 verschickt. Mit gleichem Datum bat der Antragsteller um Sachstandmitteilung zur Bearbeitung seines Antrags. Hier wurde davon ausgegangen, dass diese Erinnerung mit Zustellung des Bescheides obsolet sei. Jedoch bat der Antragsteller mit Datum vom 26. Mai 2020 erneut um Sachstandmitteilung, worauf ihm mit einem Informationsschreiben vom 28. Mai 2020 eine Abschrift des genannten Bescheides übermittelt wurde. Um sicherzustellen, dass hier die korrekte Anschrift eingesetzt wurde, wurde das Informationsschreiben per Postzustellungsurkunde verschickt.“

Das IFG ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungs-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

vorgänge. Der Zugangsanspruch des IFG richtet sich (nur) auf Informationen, die bei der anspruchspflichtigen Stelle auch tatsächlich vorhanden sind. Das Erfordernis des Vorhandenseins der gewünschten Information bei der Behörde ist zwar nicht explizit im IFG genannt, ist allerdings eine denklogische Voraussetzung für den Informationszugangsanspruch und fungiert gleichsam als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Das IFG kennt keine Informationsbeschaffungspflicht (bzw. Pflicht Informationen neu zu erstellen) der Bundesbehörden und der ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen. Vorgesehen ist im IFG allein der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand. Sofern einer Stelle also zu einzelnen Fragen des Antragstellers keine oder keine vollständigen Angaben vorliegen, ist sie nicht verpflichtet, diese zu beschaffen bzw. neu zu erstellen.

Den Bescheid habe ich unter informationsfreiheitsrechtlichen Aspekten geprüft. Er begegnet nach meiner Auffassung keinen rechtlichen Bedenken.

Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Vermittlungsbitte damit als abgeschlossen bearbeitet ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.